

Gemeinsamer Antrag der

Fraktion der CSU im Gemeinderat Seefeld
Fraktion der Freien Wähler im Gemeinderat Seefeld
Fraktion FDP im Gemeinderat Seefeld
Fraktion der SPD im Gemeinderat Seefeld
Fraktion des BVS im Gemeinderat Seefeld
Lokale Agenda 21 Seefeld

Seefeld, den 19. März 2007

Betreff: Keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit!

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld möge beschließen:

Die Gemeinde Seefeld kauft im Rahmen ihres Beschaffungswesens keine Produkte, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Dafür werden Aufträge zur Beschaffung künftig nur noch mit folgender Maßgabe ausgeschrieben:

“Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Diese Regelung tritt am 4. Jahrestag des Inkrafttretens der ILO-Konvention 182, dem 18. April 2007, in Kraft.

Begründung:

Weltweit gehen nach Schätzungen des internationalen Kinderhilfswerkes „terre des hommes“ bis zu 250 Millionen Kinder unter 14 Jahren einer regelmäßigen Arbeit nach, das sind 20-30% aller Kinder. Die Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) schätzt, dass 5,7 Millionen Kinder unter sklavenartigen Bedingungen arbeiten.

Nach bereits zahlreichen internationalen Abkommen, die das Verbot von Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung einer Beschäftigung regeln, sieht die ILO nun eine Abschaffung von Kinderarbeit in einem abgestuften Zeitraum vor. Die unerträglichsten Formen der Kinderarbeit sollen sofort abgeschafft werden, danach sollen präventive Maßnahmen wie Ausbildung und Erziehung parallel zu einer weiteren schrittweisen Abschaffung der Kinderarbeit ergriffen werden. Diese sofort abzuschaffenden Formen sind nach Artikel 3 der ILO-Konvention 182 – Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit – folgende:

- a) Alle Formen der Sklaverei und Sklaverei-ähnlicher Praktiken (Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Zwangsarbeit, Zwangsrekrutierung).

- b) Heranziehung zur Prostitution, Herstellung von Pornografie und pornografischen Darbietungen.
- c) Heranziehung zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere Drogen und Drogenhandel.
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist (körperlicher, psychologischer oder sexueller Missbrauch; Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder beengten Räumen, mit gefährlichen Geräten oder schweren Lasten, in einer ungesunden Umgebung, bei langen Arbeitszeiten oder Nacharbeit).

Mit der deutschen Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 am 18. April 2003 zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind die Kommunen aufgefordert, das nun geltende Recht in ihrem Verantwortungsbereich umzusetzen.

Die Gemeinde Seefeld kann – wie bis jetzt mehr als 60 andere Städte und Gemeinden – durch ein eindeutiges Signal der Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit Vorbild sein für andere Verbraucherinnen und Verbraucher wie für Großabnehmer. Damit kann sie einen Anreiz für Produzenten und Händler schaffen, sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Die Unterzeichnung solcher Verhaltenskodizes ist inzwischen für viele Firmen kein „Opfer“ mehr, sondern ein Wettbewerbsvorteil. Nach einer Studie der ILO haben in den letzten Jahren über 200 weltweit tätige Großkonzerne eigene Verhaltenskodizes erstellt, die das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beinhalten. Auch Branchenverbände wie der „Europäische Dachverband der Spielwarenhersteller“ haben entsprechende Kodizes ausgearbeitet.

Es besteht zwar kein nationales Gesetz, das die Berücksichtigung von Kinderarbeit bei öffentlichen Vergaben ausdrücklich regelt. Dennoch scheint es vertretbar – sowohl aufgrund der Auslegungsmittelung der Europäischen Kommission als auch aufgrund des Internationalen Übereinkommens –, dass Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, bei öffentlichen Auftragsvergaben nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Die Gemeinde Seefeld würde damit kein neues Vergabekriterium schaffen, sondern lediglich geltendes Recht vollziehen.

Betroffen sind folgende Produkte, sofern sie in Asien, Afrika oder Lateinamerika teilweise oder vollständig hergestellt oder erzeugt wurden:

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren,
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren,
- Blumen,
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten,
- Produkte aus Holz,
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee,
- Fischereiprodukte wie Shrimps und Garnelen,
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer,
- Elektronische Bauteile oder Produkte.

Zur Überprüfung der Produkte bei Vergabe und Einkauf:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Zur Zeit sind dies folgende Siegel bzw. Organisationen:

- TransFair-Siegel (z.B. bei Orangensaft, Tee, Kakao, Kaffee),
- FLP-Siegel (Blumen),
- Rugmark-Siegel (Teppiche),
- XertifiX-Siegel (Grabsteine),
- die Organisationen gepa, El Puente, Dritte-Welt-Partner-Ravensburg.

Für diese Produkte sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren, müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, worin entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt und / oder bearbeitet haben, oder
- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. wirksame Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe erarbeitet, Maßnahmen zur Rehabilitation oder sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder durchführt oder Maßnahmen trifft, um die Einkommenssituation der Familien zu verbessern).

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss von dem jeweiligen Handelspartner beim Einkauf vorliegen.

Diese Regelung könnte Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Vergabe haben. Aber es kann nicht angehen, dass die Gemeinde Seefeld aus wirtschaftlichen Gründen Verstöße gegen internationales Recht und die Gefährdung von Kinderleben in Kauf nimmt.

Anlagen:

Entwurf einer Selbstverpflichtungserklärung

Entwurf eines Informationsblatts für die Dienststellen der Gemeinde Seefeld